

GD / Postulat der UGE-Fraktion¹: Klinische Forschung am Kantonsspital?

Antrag der Regierung vom 18. Mai 2005

Nichteintreten.

Begründung: Der Vorstoss nimmt Bezug auf die von der Schweizerischen Patientenorganisation im Jahr 1999 aufgestellte Behauptung, dass in der Chirurgischen Klinik am Kantonsspital St.Gallen auf Anweisung von Chefarzt Prof. Dr. Jochen Lange aus Forschungszwecken im Jahr 1994 bei Patienten mit Nahtinsuffizienz nach Kolonresektion (Teilentfernung des Dickdarms) kein Anus praeter (künstlicher Darmausgang) mehr angelegt worden sei. Ein Patient mit einer Divertikulitis (Entzündung einer Darmausstülpung) sei an den Komplikationen gestorben, ein weiterer Patient mit gleichem Krankheitsbild sei dem Tod nur knapp entronnen. Es liege die Annahme nahe, dass dies aus Forschungszwecken gemacht worden sei. Am 28. September 1999 eröffnete die Anklagekammer des Kantons St.Gallen ein Strafverfahren gegen Prof. Lange. Dieses Strafverfahren betraf den Todesfall einer Patientin (Methylenblau-Fall) wie auch den Vorwurf, im Jahr 1994 während einigen Monaten keine künstlichen Darmausgänge mehr angelegt zu haben.

Nach einlässlichen Untersuchungen und Abklärungen hat der zuständige Staatsanwalt am 27. Oktober 2004 verfügt, dass das Strafverfahren gegen Prof. Dr. Jochen Lange wegen fahrlässiger Tötung bzw. fahrlässiger schwerer Körperverletzung im Zusammenhang mit dem Nichtanlegen künstlicher Darmausgänge aufgehoben wird. Der Staatsanwalt war zum Schluss gekommen, dass die Behauptung falsch sei, Prof. Lange habe aus Forschungszwecken im Jahr 1994 systematisch keine künstlichen Darmausgänge angelegt und dass daran ein Patient gestorben und ein zweiter fast gestorben sei. Aufgrund seiner Untersuchungen hielt der Staatsanwalt u.a. in seiner Aufhebungsverfügung fest:

- dass in der fraglichen Periode keine Weisung des verantwortlichen Chefarztes galt, dass keine künstliche Darmausgänge angelegt werden dürften;
- dass sich im Gegenteil ergibt, dass in der fraglichen Periode mehrere künstliche Darmausgänge angelegt wurden;
- dass der Nachweis, dass irgend ein Patient wegen systematisch nicht angelegter künstlicher Darmausgänge geschädigt wurde oder gar starb, nicht erbracht werden konnte;
- dass die Behauptung, man habe einen bestimmten Patienten mehrmals operiert, ihm dabei aber nie einen künstlichen Darmausgang angelegt und er sei deswegen gestorben, nachweislich falsch sei. Dieser Patient habe über einen künstlichen Darmausgang verfügt, als er verstarb.

Gestützt auf das Ergebnis der umfassenden strafrechtlichen Untersuchungen ist auf eine weitere Untersuchung durch eine unabhängige Kommission und die Ausarbeitung eines Berichtes zu verzichten.

Beilage: Wortlaut des Postulates

¹ Heute GRÜ-Fraktion.